



Landkreis Gotha  
- Kreistagsbüro -  
18.-März-Straße 50

99867 Gotha

A 07/2022

Posteingang Büro Landrat							
Gesamtverantwortung / Original: <i>KTB</i>							
Reg.-Nr.: <i>197153</i>							
weiterer Verteiler:				Zuw. durch/ABZ:			
<b>26. JAN. 2022</b>							
LR		1. BG		2. BG			
04	08	1.4	3.3	02	4.1	03	
05	1.1	3.1	6.2	2.1	7.1	5.1	
06	1.2	3.2	KAS	6.1	8.1	5.2	
07	1.3	PR		6.3		5.3	

Tüttleben, den 25.01. 2022

### Antrag: Ermessensspielraum Impfpflicht für Beschäftigte im medizinischen Bereich

Ab dem 15.03.2022 soll eine einrichtungsbezogene Impfpflicht für Beschäftigte in Kliniken, Pflegeheimen, Arztpraxen usw. gelten. Mitarbeiter in diesen Bereichen müssen dann nachweisen, dass sie geimpft oder genesen sind. Für Beschäftigte, die diesen Nachweis nicht erbringen können, wird dann das hierfür zuständige Gesundheitsamt des Landkreises Gotha ein Tätigkeitsverbot aussprechen. Es ist zu befürchten, dass selbst dann, wenn man nur von einem Anteil von 10 % der Beschäftigten ausgeht, diese aufgrund dieser Regelung nicht mehr arbeiten dürfen, es zu einer zusätzlichen Verschärfung, der ohnehin schon angespannten Personalsituation in diesem Bereich kommen wird.

Es droht aber offenkundig nicht nur in

- a) Krankenhäusern,
- b) Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- c) Vorsorge oder Rehabilitationseinrichtungen,
- d) Dialyseeinrichtungen,
- e) Tageskliniken,
- f) Entbindungseinrichtungen,
- g) Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der oben genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
- h) Arztpraxen,
- i) Zahnarztpraxen,
- j) Therapiepraxen (z.B. Physiotherapie, Ergotherapie u.ä)
- k) Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
- l) Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,
- m) Rettungsdiensten,
- n) sozialpädiatrischen Zentren,
- o) medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen,
- p) voll- und teilstationären Pflegeheimen für ältere, behinderte oder pflegebedürftige Menschen,
- q) ambulanten Pflegediensten und weiteren Unternehmen, die den genannten Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen im ambulanten Bereich anbieten

ein eklatanter Personalmangel vielmehr könnte dadurch eine Versorgung von Patienten gefährdet sein. So sind allein nach einer Erhebung der Thüringer Kassenärztlichen Vereinigung etwa 25 % der Zahnärzte ungeimpft.

Zudem wünscht sich das Thüringer Gesundheitsministerium laut Presseveröffentlichung der Thüringer Allgemeine vom 18.01.2022 vom Bund mehr Klarheit. Es kämen aufgrund der Regelungen den Gesundheitsämtern unter anderem hinsichtlich der Anordnung eines Betretungs- und Betätigungsverbot für Ungeimpfte in bestimmten Einrichtungen ein gewisser Ermessungsspielraum zu.

Aufgrund § 20 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), welcher durch die Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhaus-Emmissionshandels (Thüringer Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ThürImZVO) nicht eingeschränkt ist, steht dem Gesundheitsamt des Landkreises Gotha zur Durchführung von Kontrollen nach § 20 a IfSG ein Ermessensspielraum zu, den es im Interesse unserer Bürgerinnen und Bürger, Kranken- und Pflegeeinrichtungen sowie Zahnarztpraxen auszunutzen gilt.

Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten im Gesundheitsamt des Landkreises Gotha und kann daher durch Dienstanweisung von dem hier eingeräumten Ermessen nach § 20 a IfSG Gebrauch machen. Der Kreistag möge daher beschließen, dass der Landrat von seinem Ermessen Gebrauch macht und das Gesundheitsamt entsprechend anweist.

Die AfD-Fraktion unterbreitet dem Kreistag des Landkreises Gotha daher folgenden Beschlussvorschlag:

**Beschluss:**

Der Kreistag des Landkreises Gotha beschließt, dass der Landrat als Behördenleiter des Gesundheitsamtes des Landkreises Gotha von seinem Ermessen nach § 20 a InfSG Gebrauch macht und insbesondere Überprüfungen hierzu nicht bzw. eines im Einzelfall begründeten Bedarfs verfügt.

Im Namen der Fraktion



Martin Schleusener  
- Fraktionsvorsitzender -